

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

15.09.2021

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	07.05.2021
Aktenzeichen:	VG Kasse	Vorlage Nr.	1-3439/21/04-072

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	15.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Annahme von Zuwendungen

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 05.05.2021	Förderverein Alte Wehrkirche St. Peter e.V. (Günter Leyendecker), Berndorf	80,00 €	Kulturwanderweg Berndorf	
Geldspende 26.07.2021	Förderverein Alte Wehrkirche St. Peter e.V., Günter Leyendecker, Berndorf	2.000,00 €	LED-Umstellung Wehrkirche	

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	22.07.2021
Aktenzeichen:	6100-40300-03	Vorlage Nr.	1-3533/21/04-078

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Berndorf ab dem 01.01.2022**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung vom 22.06.2021 hat der Ortsgemeinderat die Einführung einer Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2022 dem Grunde nach beschlossen. Der noch zu beschließenden Satzung solle eine Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer von 10 % zugrunde gelegt werden. In der heutigen Sitzung erfolgt der förmliche Satzungsbeschluss.

Bei der Zweitwohnungssteuer handelt es sich um eine sogenannte örtliche Aufwandsteuer gemäß Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz, bei der der besondere Aufwand besteuert wird, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausdrückt.

Nach dem vorliegenden Satzungsmuster ist Steuerpflichtiger, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Darunter versteht man jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, dabei ist die Hauptwohnung die vorwiegend genutzte, von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners. Inhaber einer steuerpflichtigen Zweitwohnung kann nur der Eigentümer, Mieter oder sonst Nutzungsberechtigte sein. Auch der Leerstand der Wohnung ohne tatsächliche Inanspruchnahme schließt die Erhebung der Zweitwohnungssteuer nicht aus.

Ausweislich der aktuellen Einwohnerliste (Stand 30.06.2021) sind in Berndorf 492 Hauptwohnsitze gemeldet und 42 Nebenwohnsitze. Von diesen Nebenwohnsitzen erhält die Gemeinde im günstigsten Falle, sofern sie Grundstückseigentümer sind, Einnahmen aus der Grundsteuer. Diese Personen werden aber nicht beim kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisung, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer pp.) berücksichtigt, da hier maßgeblich die Anzahl der Hauptwohnsitze ist. Die infrastrukturellen Einrichtungen, die seitens der Ortsgemeinde vorgehalten werden, stehen diesem Personenkreis jedoch in gleicher Weise zur Verfügung, ohne dass die Gemeinde dafür eine Gegenleistung erhält. Um hier einen gewissen Ausgleich zu schaffen, wird die Zweitwohnungssteuer erhoben.

Die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer stehen in voller Höhe der Ortsgemeinde Berndorf zur Verfügung, da diese Steuer nicht umlagepflichtig ist und daher bei der Erhebung der Verbandsgemeinde- und der Kreisumlage unberücksichtigt bleibt.

Unter Zugrundelegung eines jährlichen Steuersatzes von 10 % ist bei geschätzt 20 Steuerpflichtigen mit einem Steueraufkommen von rund 6.000 € jährlich zu rechnen. Dieser Betrag ist als Haushaltsansatz in den Haushaltsplan 2022 einzustellen.

Der Entwurf der Satzung ist in der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung den Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Berndorf ab dem 01.01.2022 entsprechend dem vorgelegten Satzungsentwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich der Zweitwohnungssteuer ist mit Einnahmen in Höhe von 6.000 € zu kalkulieren.

Anlage(n):

2021-07-22 ZWStS - Berndorf Entwurf Stand 22.07.2021 (PDF)

Satzung

der Ortsgemeinde Berndorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung - ZWStS) vom

Auf Grund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Berndorf die folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Berndorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs- und Berufszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).
- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an andere vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an andere zu vermieten versucht.
- (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451), finden entsprechende Anwendung.
Für eine Wohnflächenberechnung sind §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. vom 12. Oktober 1990 (BGBl. S. 2178) entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 10 % des jährlichen Mietaufwandes.
Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres.
Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 1. Januar eines Jahres, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteiljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Verbandsgemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das bei der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Absatz 1 und 5 genannten Personen sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendervierteljahres schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
- a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt;
 - b) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 und 5 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

§ 8

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 5 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 6 oder seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Berndorf, den

.....
gez. Becker, I. Beigeordneter

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	02.09.2021
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	G-0204/21/04-081

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	15.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Eilentscheidung gem. § 48 GemO - Auftragsvergabe Reparatur der Bordsteinkante entlang der Bushaltestelle

Gemäß § 48 GemO kann der I. Beigeordnete in Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, im Benehmen mit den Beigeordneten entscheiden.

Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung wird den Mitgliedern des Gemeinderates hiermit mitgeteilt.

Sachverhalt:

Das Bordsteinpflaster entlang der Bushaltestelle ist schon wieder durch das unsachgemäße befahren der Busse herausgebrochen worden. Mehrere Steine fehlen bereits und das begehen des Bürgersteiges birgt eine Gefahr.

Leider hat die im April 2020 durchgeführte Reparatur nicht lange gehalten. Der ausführende Unternehmer hat auf die Problematik der Pflastersteine als Bordsteinkante aufmerksam gemacht.

Ein ausbrechen in der Folgezeit hat sich dann ergeben.

Im Zuge der Baumaßnahmen Pastor-Fuhrmann-Straße sollte dann eine Reparatur erfolgen.

Die ausführende Firma Lehnen, Wittlich hat nach einer Ortsbesichtigung mit den Beigeordneten Gross und ??? das Vorgehen besprochen.

Die Firma Lehnen hat uns darauf hin das beiliegende Angebot vom 19.08.2021 über 4.787,85 € + MwSt. erstellt. Dieses Angebot wurde vom Bauingenieur der VG geprüft.

Im Zusammenhand mit den Straßenarbeiten in der Pastor-Fuhrmann-Straße müssen die Arbeiten jetzt mit durchgeführt werden.

Ein Hinauszögern der Beauftragung würde dazu führen, dass wir diese Arbeiten nicht mehr im Zusammenhang mit der vorhandenen Baustelle durchführen können.

Eine neue Ausschreibung führt zu höheren Kosten. Daneben ist in den nächsten Wochen damit zu rechnen, dass alle Bau-Handwerksbetriebe mit „Wiederaufbau-Aufträgen“ stark ausgelastet sind und auch für öffentliche Auftraggeber nicht kurzfristig zur Verfügung stehen.

In diesem Falle liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eilentscheidung nach § 48 GemO vor.

Es wurde daher am 15.Aug. 2021 folgende Eilentscheidung getroffen:

Beschluss:

Die Fa. Lehnen, Wittlich wird mit den Arbeiten zur Reparatur der Bordsteinrinne an der Bushaltestelle Hilleheimer Str. 1 zum Angebotenen Preis von 4.787,85 € beauftragt.

Der Gemeinderat wurde mit Mail vom 20.08.21 und heute in dieser Sitzung nochmals offiziell darüber informiert.

Anlage(n):

Eilentscheid

nichtöffentliche Anlage - Angebot



Ortsgemeinde Berndorf

Eilentscheidung gemäß §48 Gemeindeordnung (GemO)

Auftragsvergabe für Reparatur der Bordsteinkante entlang der Bushaltestelle

Beschluss:

Nach Beratung zwischen dem 1. Beigeordneten und dem Führungsteam der Ortsgemeinde Berndorf wird folgende Eilentscheidung gem. § 48 GemO getroffen:

Der Auftrag für die Reparatur der Bordsteinkante entlang der Bushaltestelle wird der Fa. Lehnen, Wittlich, auf der Grundlage deren Angebotes vom 19.08.2021 mit einer Angebotssumme von 4.787,85 €, erteilt.

Begründung:

Im Zusammenhand mit den Straßenarbeiten in der Pastor-Fuhrmann-Straße müssen die Arbeiten jetzt mit durchgeführt werden.

Ein Hinauszögern der Beauftragung würde dazu führen, dass wir diese Arbeiten nicht mehr im Zusammenhang mit der vorhandenen Baustelle durchführen können.

Eine neue Ausschreibung führt zu höheren Kosten. Daneben ist in den nächsten Wochen damit zu rechnen, dass alle Bau-Handwerksbetriebe mit „Wiederaufbau-Aufträgen“ stark ausgelastet sind und auch für öffentliche Auftraggeber nicht kurzfristig zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat wurde per Mail und in der kommenden Sitzung informiert.

Aufgestellt:

Paul Becker
1. Beigeordneter

Andreas Leif
2. Beigeordneter

Ansgar Gross
3. Beigeordneter

Dieter Schlimpen
Mitglied Führungsteam

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	13.07.2021
Aktenzeichen:	11140-04 LS	Vorlage Nr.	1-3495/21/04-077

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	15.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Beteiligung der Ortsgemeinden Berndorf im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben

Sachverhalt:

Die Baugenehmigungsbehörde (hier: Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) entscheidet im bauaufsichtlichen Verfahren nach den §§ 31, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Hiervon ausgenommen sind die Freistellungsverfahren, sprich Verfahren für ein Bauvorhaben für ein Wohngebäude, welches den Bestimmungen des Bebauungsplanes entspricht.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde ist demnach in folgenden Verfahren notwendig:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Bei der Entscheidung über das Einvernehmen hat sich die Ortsgemeinde an den gesetzlichen Maßgaben der v. g. Rechtsgrundlagen zu orientieren. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31 und 33 – 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Im Rahmen der laufenden Verfahren tritt immer wieder die Situation auf, dass nicht ganz klar ist, wer in der Ortsgemeinde für die Erteilung des Einvernehmens zuständig ist. Dies führt zu einem weiteren Abstimmungsbedarf und letztendlich zu vermeidbaren Verzögerungen.

Grds. kann festgehalten werden, dass es sich bei der Erteilung / Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, um **kein** Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Sofern im Rahmen der Hauptsatzung bzw. alternativ durch Beschlussfassung im Ortsgemeinderat keine Übertragung an den Ortsbürgermeister/Ersten Beigeordneten bzw. einen Ausschuss erfolgt, muss die Angelegenheit im Ortsgemeinderat getroffen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Ablauf bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowohl für die Verwaltung, als auch für die Gemeinden zu verbessern.

Es sollte eine klare rechtliche Zuordnung für jede Ortsgemeinde erfolgen, so dass den Mitarbeitenden im Aufgabenbereich Baugenehmigungsverfahren von Anfang klar ist, wer die Entscheidung trifft. Die Verwaltung würde dann zukünftig, entsprechend diesen Regelungen, die vorbereitete Stellungnahme ggfls. einschl. Beschlussvorlage erstellen und den Ortsbürgermeister zur Verfügung stellen.

Da eine Anpassung der Hauptsatzung zum jetzigen Zeitpunkt grds. nicht gewünscht ist, schlagen wir eine Übertragung durch Beschluss gem. § 32 Abs. 1 GemO vor:

- Grundsatz: Beratung des Einvernehmens im Ortsgemeinderat
- Sofern ein Bauausschuss das Einvernehmen erteilen soll, so könnte u. E. dies für alle o. g. Verfahren

an diesen übertragen werden.

- Übertragung der Entscheidung auf den Ortsbürgermeister/Ersten Beigeordneten:
Wir halten es für zweckmäßig, dass Teile des Einvernehmens auch auf den Ortsbürgermeister/Ersten Beigeordneten übertragen werden. Es sollte eine Übertragung auf den Ortsbürgermeister/Ersten Beigeordneten für folgende Verfahren vorgesehen werden:
Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, sofern es sich um Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten handelt einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
Des Weiteren sollte festgehalten werden, dass durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden dürfen.

Auch wenn eine Übertragung an den Ausschuss oder den Ortsbürgermeister/Ersten Beigeordneten durch Beschluss erfolgt, steht es diesen frei, die Angelegenheit zur Entscheidung in den Rat zu bringen.

Da die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Berndorf keinen Bauausschuss vorsieht, wird die Erteilung des Einvernehmens in den nachfolgend aufgeführten Verfahren weiterhin durch den Ortsgemeinderat erteilt:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat überträgt nach § 32 Abs. 1 GemO die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB an den Ortsbürgermeister/Ersten Beigeordneten, wenn das Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- Es handelt sich um Wohngebäude mit bis zu max. vier Wohneinheiten, einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
- Durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.